

Kap 1

Neuerungen 2020/2021

1.1 Konjunkturstärkungsgesetz 2020

Anstatt der noch im Regierungsprogramm Anfang des Jahres 2020 angekündigten großen Steuerreform mit vielen Entlastungen wurde im Juli 2020 das Konjunkturstärkungsgesetz verabschiedet.

Neben zeitlich befristeten Regelungen zur Linderung coronabedingter Härten wurde der Einkommensteuertarif für Einkommensteile zwischen € 11.000,-- und € 18.000,-- von 25% auf 20% reduziert (*siehe Pkt 2.1*), für bestimmte Wirtschaftsgüter, die nach dem 30.6.2020 angeschafft wurden, kann anstatt der linearen Abschreibung nun auch eine degressive Abschreibungsform gewählt werden (*siehe Pkt 4.14*) und für Gebäude wurde eine Art vorzeitige Abschreibung für die ersten zwei Nutzungsjahre eingeführt (*siehe Pkt 4.11*). Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft wurde die Buchführungsgrenze von € 550.000,-- auf € 700.000,-- angehoben. Weiters wurde für Land- und Forstwirte die Möglichkeit geschaffen, positive Einkünfte aus ihrem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ab der Veranlagung 2020 auf drei Jahre zu verteilen, was bei stark schwankenden Einkünften einen erheblichen Steuervorteil mit sich bringen kann.

Zeitlich für Verluste des Jahres 2020 befristet wurde die Möglichkeit eines Verlustrücktrages auf Gewinne der Jahre 2019 und allenfalls 2018 geschaffen. Der Verlustrücktrag bewirkt, dass sich ein 2020 erlittener bzw erwarteter Verlust nicht erst in den Jahren 2021 ff auswirkt, sondern bereits bei der Veranlagung 2019 bzw 2018. Der Verlustrücktrag in das Jahr 2019 ist mit € 5 Mio beschränkt, der in das Jahr 2018 mit € 2 Mio.

Damit die Liquiditätsauswirkung des Verlustrücktrages schon vor der Veranlagung des Jahres 2020 eintritt, kann bei der Veranlagung 2019 eine COVID-19-Rücklage auf Basis eines entsprechen-

den Antrags gebildet werden. Diese Rücklage ist mit 60% der positiven Einkünfte des Jahres 2019 beschränkt (ein allenfalls übersteigender Betrag kann erst im Rahmen der Veranlagung 2020 berücksichtigt werden). Übersteigt der Verlust 2020 die positiven Einkünfte des Jahres 2019 kann der übersteigende Betrag in der Folge auf das Jahr 2018 rückgetragen werden. Verbleibt dann immer noch ein nicht ausgeglichener Verlust, kann dieser im Rahmen des Verlustvortrages in den Jahren 2021 ff als Sonderausgabe abgezogen werden.

Ist das Jahr 2019 bereits veranlagt, dann wird der Steuerbescheid für das Jahr 2019 aufgrund des Antrags geändert und der entsprechende Steuerbetrag gutgeschrieben. Der Steuerbescheid 2018 wird – wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und sich eine Auswirkung ergibt – im Zuge der Veranlagung 2020 dann ebenfalls geändert.

Der Verlustrücktrag kann sowohl für die Einkommensteuer, als auch die Körperschaftsteuer angewendet werden. Für vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahre gibt es entsprechende Regelungen.

Ebenfalls befristet bis Ende 2020 (wobei Verlängerungen angekündigt worden sind) wurden Erleichterungen für die Gastronomie, das Beherbergungsgewerbe, Künstler, Theater, Museen, Kinos, Zirkusvorführungen und den Medienbereich geschaffen. Diese Erleichterungen bestehen einerseits in der Reduktion der Umsatzsteuer von 20% bzw 10% auf idR 5% und in der Reduktion des ertragsteuerlichen Abzugsverbotes für Geschäftssessen von 50% auf 25%. Schließlich wurden die steuerfreien Beträge für Essengutscheine erhöht (*siehe Pkt 4.5*).

Außerhalb des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 hat der Gesetzgeber als Anerkennung für die Leistungen von Arbeitnehmern während der Coronakrise die Möglichkeit geschaffen, steuer- und sozialversicherungsbeitragsfreie Prämien zu bezahlen.

Kap 2 Tipps für alle Steuerpflichtigen

2.1 „Glättung“ und Splittung des Einkommens

Das österreichische Einkommensteuersystem ist ein periodenbezogenes, progressives Individual-Besteuerungssystem.

Periodenbezogen heißt, dass der Erfolg (die Einkünfte) einer Periode (zwölf Monate) Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer bzw deren spezielle Erhebungsformen (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer bzw Immobilienertragsteuer) ist. Die Periode ist in der Regel das Kalenderjahr, wobei bestimmte Unternehmer die Möglichkeit haben, ihre unternehmerischen Einkünfte nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr zu ermitteln. In diesem Fall ist der Gewinn jeweils dem Kalenderjahr zuzurechnen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Progressiv heißt, dass die Steuer nicht linear zum Einkommen anwächst, sondern mit höherem Einkommen auch der Steuersatz steigt.

Die Einkommensteuer wird für Einkommen seit dem Jahr 2020 nach folgender Formel berechnet:

Tarifsteuer in Prozenten		
Für die ersten	€ 11.000,--	0%
für die nächsten	€ 7.000,--	20%
für die nächsten	€ 13.000,--	35%
für die nächsten	€ 29.000,--	42%
für die nächsten	€ 30.000,--	48%
für die nächsten	€ 910.000,--	50%
für alle Beträge über € 1.000.000,--		55%

Anmerkung

Die im Programm der am 7. Jänner 2020 angelobten Bundesregierung vorgesehene umfangreichere Tarifreform wurde nur in sehr kleinem Umfang umgesetzt. Statt der Absenkung der zweiten, dritten und vierten Tarifstufe wurde lediglich der Grenzsteuer-

satz der zweiten Stufe von 25% auf 20% gesenkt, was zu einer maximalen Steuerreduktion von € 350,- (bei einem Einkommen von mehr als € 18.000 pa) führt. Von der Anpassung des Tarifs zur Vermeidung der kalten Progression ist leider derzeit keine Rede mehr.

Die sich so ergebende Steuer wird noch – wenn die Voraussetzungen dafür bestehen – um folgende Absetzbeträge gemindert:

- den Familienbonus bzw den Kindermehrbetrag in Höhe von € 1.500,- pro Kind bis zu dessen 18. Geburtstag und in Höhe von € 500,- ab dem 18. Geburtstag, wenn für das Kind Familienbeihilfe gewährt wird. Der Familienbonus wird bei der „Negativsteuer“ (siehe unten) nicht berücksichtigt. Geringverdienende Alleinverdiener bzw Alleinerzieher, die keine Steuer bezahlen, erhalten den Kindermehrbetrag in Höhe von € 250,- pro Jahr und Kind.
- den Alleinverdienerabsetzbetrag (mit einem Kind € 494,-, mit zwei Kindern € 669,-, wobei sich der Absetzbetrag für jedes weitere Kind um € 220,- erhöht).
- den Alleinerzieherabsetzbetrag (entspricht dem Alleinverdienerabsetzbetrag ab dem ersten Kind).
- einen allfälligen Unterhaltsabsetzbetrag iHv € 350,- pa für das erste Kind, € 525,- für das zweite Kind und jeweils € 700,- für weitere Kinder.
- den Verkehrsabsetzbetrag für Dienstnehmer mit generell € 400,- pro Jahr. Bei Anspruch auf das Pendlerpauschale und bei Einkünften von bis zu € 12.200,- beträgt der Verkehrsabsetzbetrag € 690,- pro Jahr. Ab 2020 erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag um € 300,- bei einem Einkommen bis € 15.500,- pro Jahr.
- allenfalls den Pendlereuro.
- den Pensionistenabsetzbetrag (generell € 400,- pro Jahr (ab 2020: € 600,-), wobei unter bestimmten Voraussetzungen ein erhöhter Pensionistenabsetzbetrag von bis zu € 764,- bzw ab 2020 bis zu € 964,-zusteht).

Kap 3 Ermittlung des Einkommens

Das Einkommen ist die Summe aller Einkünfte abzüglich der Verluste, die sich aus den sieben Einkunftsarten ergeben, nach Abzug der Sonderausgaben und der ag Belastungen. Bei der Ermittlung des Einkommens sind daher in **erster Stufe** für jede der folgenden Einkunftsarten

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. selbständige Arbeit,
3. Gewerbebetrieb,
4. nichtselbständige Arbeit,
5. Kapitalvermögen,
6. Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte (zB Spekulationseinkünfte)

durch Berechnung des Gewinnes (= Gewinn laut Bilanz bzw Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben) oder des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten die Einkünfte festzustellen.

In der **zweiten Stufe** werden – mit gewissen Einschränkungen – Verluste zwischen den Einkunftsarten ausgeglichen (zB Verlust aus Gewerbebetrieb mit Gewinn aus selbständiger Arbeit).

In der **dritten Stufe** werden dann die Sonderausgaben und ag Belastungen abgezogen.

Ergibt sich also zB aus der Summe der Einkünfte keine positive Zahl oder ein Wert von weniger als € 11.000,-- (*siehe Pkt 2.1*), haben Sonderausgaben bzw außergewöhnliche Belastungen keinen steuerlichen Effekt. Daran sollte man stets bei einer Steuerplanung denken und versprochene theoretische Steuervorteile im rechten Licht sehen.

3.1 Einnahmen-Ausgaben-Rechner und Überschussrechner

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb können durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Pauscha-

lierung oder Betriebsvermögensvergleich (*siehe Pkt 3.2*) ermittelt werden. Alle anderen Einkünfte (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) sind zwingend durch Berechnung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten zu ermitteln. Einnahmen-Ausgaben-Rechner sind all jene Steuerpflichtigen, die nach dem Unternehmensrecht nicht zur Buchführung verpflichtet sind, bestimmte Grenzen (Umsatz pa im Regelfall € 700.000,--, für Land- und Forstwirte bis 2019 € 550.000,--) nicht überschreiten und auch nicht freiwillig Bücher führen, die ihnen die Erstellung einer Bilanz ermöglichen. Die Buchführungsgrenzen für Land- und Forstwirte wurden rückwirkend zum 1.1.2020 auf € 700.000,-- angehoben. Für Freiberufler gilt die Umsatzgrenze nicht. Im Gegensatz dazu gilt die Buchführungspflicht ohne Beachtung der Umsatzgrenze für Kapitalgesellschaften (GmbHs und AGs) sowie Personengesellschaften des Unternehmensrechtes (OG und KG), bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

Das Wesen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Überschussrechnung zeigt sich darin, dass grundsätzlich nur Zahlungsströme maßgebend sind. Abweichend vom reinen Zahlungsstromprinzip kann allerdings auch der Einnahmen-Ausgaben-Rechner Investitionen nicht sofort absetzen, sondern muss diese im Wege der Abschreibung geltend machen. Eine andere Abweichung vom Zahlungsprinzip gilt für die Anschaffung bzw Einlage von Gebäuden und bestimmten Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Palladium), wenn diese Edelmetalle nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen. Gehören diese Gegenstände zum Umlaufvermögen, können die Ausgaben für diese Wirtschaftsgüter erst geltend gemacht werden, wenn diese Wirtschaftsgüter wieder aus dem Betriebsvermögen ausscheiden (durch Verkauf oder Entnahme). Technisch müssen für derartige Wirtschaftsgüter Bestandslisten geführt werden, aus denen das Datum der Anschaffung, die

Anschaffungskosten und der Zeitpunkt des Ausschiedens aus dem Betriebsvermögen ersichtlich sind. Wesentlich für den Einnahmen-Ausgaben-Rechner ist daher, wann er welche Beträge einnimmt und ausgibt.

3.1.1 Zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben

Grundsätzlich gelten beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner die Einnahmen bzw Ausgaben als für das Jahr steuerwirksam bezogen, in dem diese zu- bzw abgeflossen sind. Geflossen ist ein Betrag mit der Verschaffung bzw der Aufgabe der wirtschaftlichen Verfügungsmacht.

Achtung

Wenn das „Verschaffen der wirtschaftlichen Verfügungsmacht“ in Ihrer Hand liegt, müssen Gelder nicht zwingend fließen, um den Einnahmetatbestand zu erfüllen. Wenn also bspw der Geschäftsführer einer liquiden GmbH sein Geschäftsführungshonorar trotz Fälligkeit nicht überweist, unterstellt die Finanz bereits mit Fälligkeit den Zufluss.

Zu beachten ist, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen bzw Ausgaben, die kurz vor oder kurz nach Ende des Kalenderjahres fließen, jeweils dem Jahr zugerechnet werden, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Dies gilt zB für Mieten, monatlich fixierte Pauschalzahlungen für Leistungen und Ähnliches. Die Verwaltungspraxis legt den Termin „kurz“ in diesem Zusammenhang mit einem Intervall von bis zu 15 Tagen um den Stichtag fest.

Weiters enthält das Gesetz eine Regelung für bestimmte Vorauszahlungen. Vorauszahlungen für Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten sind immer dann, wenn sie nicht nur das laufende und das Folgejahr betreffen, auf den Zeitraum der Vorauszahlung zu verteilen.

Kap 4

Tipps für Unternehmen

4.1 Forschungsprämie

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit eigenbetrieblicher Forschung bzw Auftragsforschung kann seit 1.1.2011 die Forschungsprämie beantragt werden. Diese beträgt seit 1.1.2018 14% der Aufwendungen bis zu einer Höhe von € 1 Mio für eigenbetriebliche Forschung bzw für Auftragsforschung.

Die Forschungsprämie führt nicht zu einer Verringerung des Gewinnes und damit mittelbar zu einer Steuerersparnis, sondern wird in voller Höhe (als Prämie) vom Finanzamt ausbezahlt. Die Forschungsprämie zählt nicht zum Gewinn.

Beachten Sie, dass bei Antragstellung ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) dem Finanzamt vorzulegen ist.

Um dem Steuerpflichtigen speziell bei mehrjährigen Forschungsprojekten erhöhte Rechtssicherheit in Bezug auf die jährlich geltend zu machende Forschungsprämie zu geben, wird zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für eine Forschungsprämie in einer einem Auskunftsbeseid vergleichbaren Weise bescheidmäßig verbindlich abzusprechen (Forschungsbestätigung, ergänzt durch einen auf das jeweilige Wirtschaftsjahr bezogenen BMF-Feststellungsbescheid über die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie, auf Antrag).

4.2 Mithilfe Ihrer studierenden Kinder im Betrieb

Denken Sie daran, dass Studenten bis zu € 10.000,- pro Jahr verdienen dürfen, ohne dass Sie die Familienbeihilfe verlieren. Wenn also bspw Ihre studierende Tochter eine Internetpräsentation Ihres Unternehmens realisiert und laufend wartet, dann können Sie dies Ihrer Tochter ohne weiteres

auch bezahlen. Bei Ihnen entsteht eine Betriebsausgabe, bei Ihrer Tochter wohl ein Einkommen, das aber in der Regel steuerfrei ist bzw nur gering besteuert wird. Beraten Sie sich diesbezüglich mit Ihrem Steuerberater, damit nicht unter Umständen unangenehme sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen entstehen.

Achtung

Achten Sie jedoch darauf, dass die Finanzbehörde bei der Beschäftigung von Familienmitgliedern stets strengere Maßstäbe ansetzt als bei der Beschäftigung von Fremden. Leistung und Gegenleistung, die Dokumentation der Leistung etc müssen daher jedenfalls fremdüblich sein.

4.3 Sozialleistungen als Betriebsausgabe

Ihre Dienstnehmer können einen jährlichen Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen von bis zu € 365,-- und zusätzlich jährliche Sachzuwendungen (zB Weihnachtsgeschenke) von bis zu € 186,-- lohnsteuerfrei erhalten. Diese freiwilligen Sozialleistungen stellen für den Arbeitgeber Betriebsausgaben dar. Im Zusammenhang mit dem Wegfall der Steuerbegünstigung für Jubiläumsgeldzahlungen können seit 2016 zusätzlich Sachzuwendungen im Zusammenhang mit Dienstnehmern oder Firmenjubiläen bis zu einem Betrag von € 186,-- steuerfrei behandelt werden. Beachten Sie auch die Ausführungen *unter Pkt 4.5 und 4.6*.

4.4 Sachbezug Dienstauto

Seit 1.1.2016 gilt ein genereller Sachbezugswert für Pkw von 2% (1% bei geringer Nutzung), maximal aber € 960,-- pM, wobei folgende Ausnahmen zu beachten sind:

- Für reine Elektroautos (keine Hybrid-Fahrzeuge) ist kein Sachbezug zu berechnen und der Dienstgeber kann sich – vorausgesetzt das